



Reglement für den Fachschafts-Fonds

VOM 19.10.2006

Stand: 13.03.2009

Gestützt auf
ASS 1.11 – Finanzreglement, Art. 11 Abs. 2
erlässt der Studierendenrat der Universität Bern folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Der Fachschafts-Fonds dient der finanziellen Unterstützung von ausserordentlichen internationalen und nationalen Fach- und Kulturprojekten, die von Fachschaften ausserhalb des Curriculums organisiert werden und nicht durch die bestehenden Möglichkeiten im ordentlichen Budget der SUB unterstützt werden können.

Fondsvermögen

Art. 2

Das Fondsvermögen setzt sich aus der erstmaligen Einlage und aus zukünftigen ausserordentlichen Zuwendungen zusammen.

Verwendung des
Fondsvermögen

Art. 3

1 Der SR beschliesst jeweils mit einfachem Mehr, ob und welche Projekte mittels Unterstützungsbeiträgen aus dem Fonds unterstützt werden.

2 Antragsberechtigt sind die Fachschaften der Universität Bern.

B. ORGANISATION

Verwaltung

Art. 4

Der Fonds wird von der SUB-Buchhaltung verwaltet

Rechnungsprüfung

Art. 5

Die Jahresrechnung des Fonds wird durch die Rechnungsrevision geprüft und gemeinsam mit der Jahresrechnung der SUB vom SR genehmigt.

C. VERFAHREN

Gesuch

Art. 6

1 Die finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich nur auf ein schriftliches Gesuch hin vom SR gewährt.

2 Die Einreichung des Gesuchs hat in der Regel mindestens 90 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen.

3 Das Gesuch beinhaltet eine Beschreibung des Projekts, sowie ein Budget mit Angaben über sämtliche bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Beiträge Dritter.

4 Bei gesuchs- beziehungsweise zweckwidriger Verwendung sind die Gesuchstellenden in vollem Umfange rückerstattungspflichtig.

5 Ein Unterstützungsbeitrag aus dem Fachschafts-Fonds kann nur gewährt werden, wenn nicht gleichzeitig ein Antrag gemäss dem Unterstützungsreglement der SUB eingereicht wurde.

6 Pro Projekt kann ein Unterstützungsbeitrag von maximal 5000.- CHF gewährt werden.

Eigenfinanzierung

Art. 7

Geldleistungen werden nur ausgerichtet, wenn die Eigenfinanzierung, insbesondere auch Beiträge Dritter nicht ausreichen, um die Veranstaltung durchzuführen.

Behandlung

Art. 8

Der SR behandelt den Antrag an der nächstmöglichen Sitzung des Rates.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 9

Der Studierendenrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Fonds.

Beschlossen vom Studierendenrat an seiner Sitzung vom 19.10.06.